

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
z.H. Mag. Eva Stehlik-Trixl
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Lydia Kreiner
DW: 1405
lydia.kreiner@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Kr-25

Graz, 28. August 2025

**Betreff: Nationalparkplan-Verordnung Gesäuse, 3. Verordnung 2025,
Begutachtung des Verordnungsentwurfes
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

In **§ 2 Z 1 lit a (Maßnahmen)** des Verordnungsentwurfes wird das Unterlassen direkter menschlicher Eingriffe in der Naturzone angeführt, wobei eine Ausnahme für die Borkenkäferbekämpfung bis zum Jahr 2033 vorgesehen ist. Nach diesem Zeitpunkt soll eine Bekämpfung des Borkenkäfers ausschließlich in der Bewahrungszone zulässig sein.

Aus Sicht der Landeskammer ist eine wirksame Borkenkäferbekämpfung auch über das Jahr 2033 hinaus in der Naturzone unerlässlich, um die angrenzenden Forstflächen weiterhin wirksam zu schützen. Ohne aktive Bekämpfung kann sich der Borkenkäfer ungehindert ausbreiten und großflächige Schäden verursachen, die nicht nur die Naturzone selbst, sondern auch angrenzende Wälder betreffen.

Zudem wird ein generelles Verbot direkter menschlicher Eingriffe – mit Ausnahme der Borkenkäferbekämpfung – als zu pauschal erachtet. Es ignoriert die Notwendigkeit punktueller forstlicher Maßnahmen zur Waldpflege und Verkehrssicherung.

Aus dem Entwurf der Verordnung sowie den Erläuterungen **zu § 2 Z 1 lit b** ergibt sich, dass Eingriffe lediglich im unbedingt erforderlichen Ausmaß, unter Bedachtnahme auf die geringsten Auswirkungen auf den Naturraum und ausschließlich zum Schutz vor Naturgefahren zulässig sein sollen. Es bleibt jedoch sowohl im Wortlaut der Verordnung als auch in jenem der Erläuterungen offen, welche konkreten Maßnahmen unter diese Formulierung subsumiert werden können. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob auch fachlich begründete, forstlich gebotene Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Waldgesundheit von dieser Regelung erfasst und somit zulässig sind.



Vor diesem Hintergrund erscheint eine klarstellende Formulierung im Verordnungstext oder in den Erläuterungen erforderlich, um den Anwendungsbereich der zulässigen Eingriffe eindeutig zu definieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte.

Der Präsident:



Ök.-Rat MMSt. Andreas Steinegger



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner